

Merkblatt Schaf- und Ziegenhaltung

1. **Anzeige der Tierhaltung bei dem zuständigen Veterinäramt:** Schaf- / Ziegenhalter sind verpflichtet, den Beginn, wesentliche Änderungen und die Beendigung der Tierhaltung dem zuständigen Veterinäramt zu melden.
2. Wer Schafe und Ziegen hält, hat ein **Bestandsregister** zu führen.
3. **Kennzeichnung:** Schafe und Ziegen, die ab dem 01.01.2010 geboren sind, müssen innerhalb von neun Monaten nach der Geburt bzw. sobald sie den Herkunftsbestand verlassen gekennzeichnet werden.
Zugekaufte Schafe und Ziegen müssen bereits im Herkunftsbestand nach oben genannten Vorgaben korrekt gekennzeichnet sein. Ansonsten begeht auch der Käufer eine Ordnungswidrigkeit.
Ohrmarken für Schafe und Ziegen können bei Bedarf bei der Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit), Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden bestellt werden.
4. **Übernahmemeldung:** Jede Übernahme von Schafen oder Ziegen in seinen Bestand ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich an **vit** oder per Internetmeldung direkt bei der Zentralen Datenbank des HI-Tier zu melden (Anzahl der übernommenen Schafe /Ziegen, Datum des Zugangs sowie Registriernummer des Vorbesitzers)
Nur die **Übernahme** von Schafen/Ziegen muss gemeldet werden. Geburten und Verendungen sind nicht anzuzeigen.
5. Schafe und Ziegen müssen bei jeder Verbringung zwischen zwei verschiedenen Tierhaltern von einem **Begleitpapier** begleitet sein, das vom Empfänger der Tiere 3 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen als Kopie der zuständigen Behörde übermittelt werden muss.
6. Schaf-/Ziegenhalter sind zur **Stichtagsmeldung** bei der VIT verpflichtet. Es ist die Anzahl der Schafe bzw. Ziegen getrennt nach den Altersgruppen bis einschl. 9 Monate, 10 bis einschl. 18 Monate und ab 19 Monaten zu melden, die am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand gehalten werden. Die Meldung muss bis zum 15. Januar eines jeden Jahres abgegeben werden.
7. Jeder Schaf- und Ziegenhalter ist jährlich zum 01.01. zur Meldung des vorhandenen Schaf- und Ziegenbestandes an die **Niedersächsische Tierseuchenkasse** verpflichtet (www.ndstsk.de).
8. Schaf- /Ziegenhalter haben über den Bezug und die Anwendung von Arzneimitteln bei diesen Tieren Nachweise zu führen. Jede Arzneimittelanwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist in ein **Bestandsbuch** einzutragen. Dieses Bestandsbuch ist zusammen mit den tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelegen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
9. Im Falle der Schlachtung von Schafen und Ziegen ist zu beachten, dass jedes Tier der **Schlacht tier- (Lebendbeschau) und Fleischuntersuchung** durch amtliches Personal (amtl. Tierarzt; Fleischkontrolleur) unterliegt und die Schlachtung nur nach den Bestimmungen der Tierschutzschlachtverordnung erfolgen darf.
10. Die Entsorgung toter Schafe und Ziegen sowie von Körperteilen, Schlachtabfällen u.a. hat im Landkreis Rotenburg (Wümme) über die **Tierkörperbeseitigungsanlage** in Mulmshorn zu erfolgen (Rendac Rotenburg GmbH, Hesedorfer Weg 76, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 0800-7793333).

Nähere Informationen zu den Melde- und Kennzeichnungsvorschriften nach Viehverkehrsverordnung finden Sie hier: www.vit.de -> vit für andere Tierarten -> vit für Schaf und Ziege -> ViehVerkV Schafe und Ziegen (<https://www.vit.de/vit-fuers-tier/vit-fuer-schaf-und-ziege>)